

BEKANNTMACHUNG

Die fünfjährige Funktionsperiode des Bundessenorenbeirates endet mit Ablauf des 31. Juli 2025.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bundes-Seniorengesetzes i.d.g.F. sind vor Bestellung der Mitglieder des Beirates für die neue Funktionsperiode vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) spätestens vier Monate vor Ende der laufenden Funktionsperiode die Senior:innenorganisationen durch Bekanntmachung auf der Website des BMSGPK auf ihr Vorschlagsrecht aufmerksam zu machen.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundes-Seniorengesetzes i.d.g.F. gelten als Senior:innenorganisationen im Sinne des Bundes-Seniorengesetzes freiwillige Vereinigungen von Senior:innen mit eigener Rechtspersönlichkeit, denen gesamtösterreichische Bedeutung zukommt und

1. deren satzungsgemäßer Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen der Senior:innen ist;
2. deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist;
3. deren Sitz sich im Inland befindet und
4. die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, sind.

Einer Senior:innenorganisation kommt gesamtösterreichische Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundes-Seniorengesetzes i.d.g.F. zu, wenn sie

1. gemäß den Satzungen für das ganze Bundesgebiet gebildet ist;
2. in mindestens drei Bundesländern eine Zweitorganisation hat und
3. mindestens 20.000 Senior:innen als Mitglieder hat.

Die Senior:innenorganisationen, die für die neue Funktionsperiode des Bundessenorenbeirates einen Vorschlag erstatten sollen, haben innerhalb von zwei Monaten ab der Bekanntmachung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz das Vorliegen der Voraussetzungen und die Anzahl ihrer Mitglieder durch ein vom jeweiligen Bundesobmann/Präsidenten/Vorsitzenden unterfertigtes Schreiben an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung V/A/6, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail: dominic.waldegger@sozialministerium.at, nachzuweisen.

Den Senior:innenorganisationen, die fristgerecht den Nachweis erbracht haben, wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz jeweils die ermittelte Anzahl der Mitglieder, für die ein Vorschlag erstattet werden kann, mitgeteilt werden.

Wien, 30.01. 2025

Für den Bundesminister:
Mag.^a Edeltraud Glettler